stadt@planung-kompakt.de

Von:	fin.kretzschmar@im.landsh.de
Gesendet:	Donnerstag, 24. August 2023 14:23
An:	stadt@planung-kompakt.de
Cc:	a.sommer@kreis-oh.de
Betreff:	Neustadt i.H. B54Ä8
Anlagen:	Neustadt i.H. B54Ä8.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die landesplanerische Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Fin Kretzschmar

SH

Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV62
Regionalentwicklung und Regionalplanung

IV6211

Düsternbrooker Weg 92 / Bauteil 4
24105 Kiel

Tel.: 0431/988 - *1714*
fin.kretzschmar@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 24. AUG. 2023

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planung kompakt Stadt
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-63741/2023
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
fin.kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988614-1714

durch den Landrat des Kreises
Ostholstein

PLANUNG KOMPAKT STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

24.08.2023

EINGANG 24. AUG. 2023

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
- **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt i. H., Kreis Ostholstein**

TÖB-Beteiligung vom 11.07.2023
Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 18.08.2023

Die Stadt Neustadt i.H. beabsichtigt, in dem Gebiet „zwischen den Straßen am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie an der Ostsee“ ein urbanes Gebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Nutzungsmischung auf engem Raum aus Wohnen sowie nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die der Schaffung eines innerstädtischen Quartiers dienen. Ursprünglich sollte auf der Fläche eine touristische Aufwertung (Hotel) des Jachthafens auf der Fläche vorgenommen werden. Allerdings hat sich herausgestellt, dass

in der Stadt Neustadt bereits ein Überangebot von Hotelbetten besteht und die Stadt kein Interesse an einem Verdrängungswettbewerb hat. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Sondergebiet „Freizeit“ und soll im Wege der Berichtigung geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Das Plangebiet befindet sich im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Neustadt in Holstein. In der Karte zum Regionalplan II ist Neustadt als Standort eines größeren Sportboothafens dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich laut Begründung im 150-m-Bauverbotsstreifen nach § 82 LWG SH zur Ostsee. Im Landesentwicklungsplan, LEP-Fortschreibung 2021, werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Es wird empfohlen, die Planung frühzeitig mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als zuständiger Küstenschutzbehörde abzustimmen und diesen im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Unter der Maßgabe, dass die Planung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein abgestimmt wird, wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Gez. Kretzschmar

Kretzschmar

stadt@planung-kompakt.de

Von: Schütt, Jessica <poststelle@kreis-oh.de> im Auftrag von Schütt, Jessica <j.schuett@kreis-oh.de>
Gesendet: Freitag, 18. August 2023 08:46
An: 'stadt@planung-kompakt.de'
Cc: 'Bauleitplanung@im.landsh.de'; 'landesplanung@im.landsh.de'
Betreff: Stadt Neustadt B 54 (8) Stellungnahme Kreis Ostholstein
Anlagen: 23114_NeustadtB54(8)Stn.OH.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Ostholstein mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiterer Verwendung.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Jessica Schütt

Der Landrat
Regionale Planung
6.61 TöB-Stelle
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 788-375
Fax: 04521 788-96375
E-Mail: j.schuett@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 18. AUG. 2023

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

E-Mail: stadt@planung-kompakt.de
PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

EINGANG 18. AUG. 2023 GT

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-375	Datum
TöB 23114	Frau Schütt	Fax	04521-788-96375	18.08.2023
		E-Mail	j.schuett@kreis-oh.de	

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek –
Ihr Schreiben vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Denkmalschutz
- Verkehrsaufsicht

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Gewässerschutz

Um das o.a. Vorhaben der Stadt Neustadt planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Niederschlagswasser

In der Begründung zum B-Plan wird angegeben, dass die Regenwasserentsorgung über die vorhandenen Leitungen und technischen Anlagen der Stadt Neustadt erfolgen soll. Angaben zum Vorflutgewässer sowie zur städtischen Einleitungsstelle fehlen jedoch. In die Begründung sind daher ergänzende Angaben einzufügen, zu welcher Vorflut (bzw. Einzugsbereiche) die Entwässerung gehört.
Aufgrund der wesentlichen Änderung des Einzugsgebiets ist eine neue Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10 WHG zu beantragen

Es werden auch keine Angaben über die durch die Planung verursachte zusätzliche versiegelte Fläche und die zusätzlich abzuleitende Niederschlagswassermenge gemacht.

In diesem Zusammenhang sollte der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige geklärt werden, ob eine Retention aus Sicht der Stadtwerke (Auslastung der Kanalisation) notwendig wird.

Im Erläuterungsbericht wird angegeben, dass das A-RW 1 im weiteren Verfahren angewandt werden soll.
Da die Ergebnisse der Anwendung maßgeblichen Einfluss auf die bauliche Gestaltung (beispielsweise Gründächer, Grünfassaden, Regenrückhalte- und Regenklärbecken, Brauchwassernutzung, Grünflächen, Versickerungsflächen, Baumpflanzungen, Anlage von Grünflächen etc.) haben können, sollte dies im Vorfeld der konkreten baulichen Planung erfolgen.

Am 10.10.2019 ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1" in Kraft getreten. Gemäß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Je nach zu ermittelndem Fall werden weitere Nachweise benötigt.

Es werden hierbei drei Fälle unterschieden:

Fall 1) weitgehend natürlicher Wasserhaushalt: Keine Nachweise erforderlich.
Fall 2) deutlich geschädigter Wasserhaushalt: Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.
Fall 3) Extrem geschädigter Wasserhaushalt: Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Boden- und Gewässerschutz) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.
Grundsätzlich sollte versucht werden, den Fall 1 anzustreben und den Fall 3 zu vermeiden.
Dies dient nicht nur einem nachhaltigen Regenwassermanagement, aufgrund der damit verbundenen verringerten ab- bzw. einzuleitende Regenwassermenge wirkt es sich auch auf die Bemessung der Behandlungsanlagen positiv aus.
Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten, wie etwa Mulden-/Rigolensysteme, Flächenversickerung, Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen. Die örtliche Versickerungsfähigkeit des Bodens kann im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst werden.

Da sich die versiegelte Fläche erhöht, ist schon im Vorwege der Bauleitplanung die Notwendigkeit einer Rückhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.
Die entsprechende Fläche für eine notwendige Behandlungsanlage und/oder Rückhaltung sollte ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.
Eine Regenwasserklärung kann mit der möglicherweise notwendigen Anlage eines Regenrückhaltebeckens kombiniert werden.

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen.

Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen.
Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.
Weiterhin ist das DWA-Arbeitsblatt 102 Teil 1 und 2 zu beachten, welches letztlich das Merkblatt 153 ersetzt.

Schmutzwasser

Hier ist von der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige zu prüfen, ob die zusätzlichen Schmutzwassermengen durch die vorhandene Einleiterlaubnis für das zentrale Klärwerk abgedeckt sind.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn auf Seite 18 der Begründung (Nr. 5.1 „Umgang mit dem Boden) richtiggestellt wird, dass es um abgetragenen Oberboden geht und nicht um abgeschobenen Oberboden.

(zur Erläuterung: Der Abtrag von Oberboden muss rückschreitend mit Raupenbaggern erfolgen. Beim Abschieben besteht die Besorgnis, dass es zu Verdichtungen des Unterbodens kommt. Dies wird durch den genannten Abtrag vermindert.

Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m^2 ist zudem folgendes zu berücksichtigen:

Vor der Umsetzung der Bauvorhaben ist gemäß DIN 19639 ein **Bodenschutzkonzept** zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Altlasten oder Altablagerungen auf den geplanten Flurstücken sind nicht bekannt.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach §8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:
Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.
Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Naturschutz

Zur vorliegenden Planung wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Artenschutz
Gemäß Planzeichnung ist davon auszugehen, dass das Regenrückhaltebecken zurückgebaut wird bzw. überbaut wird. Hier kann der Lebensraum von besonders geschützten Arten, in diesem Fall Amphibien oder auch Brutvögeln zerstört werden, sodass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert würden.

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten (besonders geschützte Arten oder streng geschützte Arten, sowie europäische Vogelarten) ist daher im Planungsgebiet durch eine faunistische Untersuchung zu überprüfen und in einem

artenschutzrechtlichen Gutachten darzulegen, ob mit dem Vorhaben das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden sein könnte

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Innenministeriums zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB vom 18.11.2008 (Gl. Nr. 2131.14, Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 1062) verwiesen, hier insbesondere Nr. 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung u. Nr. 9.3. Bauleitpläne und Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Naturschutzrecht.

Biotopschutz

Das Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebiets wird von einer größeren Fläche umsäumt ist, welche gemäß Luftbild ca. 3400m² groß ist. Diese Fläche liegt seit mehreren Jahren brach. In dem Bereich wurde 2015 eine Biotopkartierung durchgeführt, welche in diesem Bereich ruderale Hochstaudenflur beschreibt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Pflanzenzusammensetzung seitdem geändert hat, sodass eine erneute Biotopkartierung durchzuführen ist. Die Planung würde sonst erhebliche Mängel aufweisen da der Vollzug der weiteren Planung ohne Befreiung nicht möglich wäre. Hierbei soll ebenfalls die Hecke bzw. die Gebüschreihe begutachtet werden, da auch Feldhecken bzw. Gebüsche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen können.

Bäume

In der Begründung wird erwähnt, dass zwei Bäume an der Straße „Am Holm" wegfallen um eine verkehrssichere Zufahrt zu schaffen. Die bisherige Zufahrt an dieser Stelle ist 9 Meter breit, sodass hier die Erforderlichkeit der Fällmaßnahme in Frage gestellt werden muss. Des Weiteren muss konkret benannt werden, wie der Ersatz dieser Bäume geregelt wird. Dieser soll in die Planzeichnung übernommen oder textlich festgesetzt werden.

Vogelschlag

Sofern für die geplanten Neubauten großflächige Glasfronten vorgesehen sind, ist die anlagebedingte Kollisionsgefahr durch geeignete Maßnahmen bzw. Planungsvarianten soweit wie möglich zu minimieren, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Beleuchtung

Es fehlen Vorgaben zur Beleuchtung und zum Einsatz insektenfreundlicher Lampen. Gem. dem Entwurf des § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen oder auch wesentliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen an Straßen, Wegen, baulichen Anlagen und Werbeanlagen so zu konstruieren, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Folgende Vorgaben sollten daher verbindlich übernommen werden:
„Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen,

Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken." (Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Licht & Naturschutz – Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt, 2022)

Festsetzungen/Hinweise

Es wird angeregt, die artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kartierungen, Beleuchtung, Vogelschlagglas) als textliche Festsetzung oder Hinweise in die Satzung zu übernehmen, denn so kann sichergestellt werden, dass bei einer späteren Umsetzung der Vorhaben die Vorgaben beachtet und keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format" als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LKN.SH
Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1

23701 Eutin

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Oelixdorfer Straße 2 | 25524 Itzehoe

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Betriebsstätte Itzehoe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.07.2023
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-55/032
Meine Nachricht vom: /

Rasmus Stark
rasmus.stark@lkn.landsh.de
Telefon: 04821 66-2113
Telefax: 04821 66-2126

09.08.2023

Bauleitplanung der Stadt Neustadt in Holstein
Bebauungsplan 54, 8. Änderung der für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek (...) – Am Holm/An der Wiek
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

EINGANG 14. JULI 2023 GT

Sehr geehrte Frau Teske,

zum vorliegenden Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung gem. LEP 2021 und küstenschutzrechtliche Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG

Der LEP in der Fortschreibung von 2021 wurde in der Begründung nicht weiter berücksichtigt.

Allerdings ist zumindest im Sinne der dort vorgestellten Ziele festzustellen, dass die Vorranggebiete für den Küstenschutz in der vorliegenden Planung nur unmaßgeblich berührt werden. Lediglich beim unmittelbaren Uferbereich handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet an der Küste. Dies wurde in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt

Im vorliegenden Entwurf der Begründung finden sich allerdings mehrere fehlerhafte Feststellungen zum Vorliegen küstenschutzrechtlicher Bauverbote, die sich teils auf Rechtsnormen beziehen, die bereits seit dem 01.01.2020 nicht mehr gelten, bzw. die in einer jüngeren Rechtsnorm aufgegangen sind.

Die Angabe der veralteten Rechtsnorm findet sich auf Seite 8 der Begründung.

Zusätzlich wird die genannte Stellungnahme vom 03.07.2017, in Ergänzung zur Stellungnahme vom 09.06.2017, inhaltlich falsch wiedergegeben.

Ich möchte daher auf einzelne fehlerhaften Inhalte der Begründung besonders hinweisen:

- Seite 8:
 „Weiterhin liegt das gesamte Plangebiet im „Bauverbot zur Ostsee" gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landeswassergesetz (WasG SH). Danach ist ein Streifen – mindestens 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles - frei von neuen baulichen Anlagen zu halten. Ausnahmen können nach § 80 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen einer Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erteilt werden. Um diese zu ermöglichen, wurde im Planverfahren eine Inaussichtstellung nach § 70 Abs. 3 WasG SH beantragt. → Die Inaussichtstellung liegt mit Stand vom 03.07.2017 (Az.: 407/5260.41/55-032) vor."

 Der Passus ist schlicht falsch. Keine der genannten Feststellungen trifft zu. Ich empfehle dringend, die damaligen Stellungnahmen erneut zur Kenntnis zu nehmen und den Abschnitt entsprechend anzupassen.

- Seite 20 (Auszug):
 „Das Plangebiet befindet sich im 150 m-Bauverbotsstreifen zur Ostsee gemäß § 82 Abs. 1 LWG. D
 Gemäß § 82 Abs. 3 LWG SH (...)"

 Auch an dieser Stelle ist die Eingangsfeststellung nicht korrekt und führt in der Folge zu einer unnötigen Diskussion über Ausnahmen, die nicht erforderlich sind.
 Die Angaben zur Inaussichtstellung sind auch an dieser Stelle fehlerhaft und korrekturbedürftig. Ich lege abermals nahe, die damaligen Stellungnahmen durchzugehen.
 Zumindest ist positiv zu vermerken, dass an dieser Stelle offenbar die aktuelle Fassung des Landeswassergesetzes berücksichtigt wurde.

b) küstenschutzrechtliche Genehmigungspflichten

Gemäß § 80 Abs. 1 LWG bedarf die *„Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste (...) der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen (...) nicht auszuschließen sind".*

Das überplante Gebiet befindet sich unzweifelhaft an der Küste, bzw. in unmittelbarer Näher zur Küstenlinie.

Eingriffe in den Bodenkörper können zu einer Beeinträchtigung der Uferstabilität führen und unterliegen damit grundsätzlich einer Genehmigungspflicht nach § 80 Abs. 1 LWG. dies gilt insbesondere für die Herstellung tiefer Baugruben oder für Rammarbeiten.

Folgender Passus könnte zur Klarstellung der rechtlichen Situation herangezogen werden:

„Für Bauvorhaben im Nahbereich des Ufers besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht nach § 80 Abs. 1 LWG, sofern nachteilige Wirkungen nicht bereits im Rahmen der jeweiligen Bauwerksplanung ausgeschlossen werden können.

Über die Zulässigkeit entscheidet die untere Küstenschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Sofern die jeweilige bauliche Anlage baurechtlich genehmigungsfrei oder verfahrensfrei ist, ist der Antrag direkt an die untere Küstenschutzbehörde zu richten."

Ich empfehle zudem einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Plandarstellung aufzunehmen.

Eine Betroffenheit anderer küstenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestände ist gegenwärtig nicht erkennbar.

2 Hinweise

- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Rasmus Stark

stadt@planung-kompakt.de

Von: Karin.Stuntebeck@polizei.bund.de
Gesendet: Freitag, 18. August 2023 12:27
An: aweise@neustadt-holstein.de; stadt@planung-kompakt.de
Cc: bhelbach@stadt-neustadt.de; Sabrina.Malek@bundesimmobilien.de; dirk.strelow@bundesimmobilien.de; grit.gloeckner@bundesimmobilien.de; stefanie.lieseberg@bundesimmobilien.de; poststelle.husum@lkn.landsh.de; Henning.Skuppin@lkn.landsh.de; Luise.Hentze@lkn.landsh.de; niels.kroeger@lkn.landsh.de; bpold.badbramstedt.stb3@polizei.bund.de; Heiko.Herrigt@polizei.bund.de; Jonas.Krasemann@polizei.bund.de
Betreff: 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein; hier: Stellungnahme Bundespolizei gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 20230818_A_Stadt_NST_Stellungnahme zum B_Plan_Nr_54_8_Änderung.pdf

Priorität: Hoch

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stuntebeck
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Sachbereich 34
Raaberg 6
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192/502- 3401
e-mail: karin.stuntebeck@polizei.bund.de
Für den dienstlichen e-mail Schriftverkehr nutzen Sie bitte grundsätzlich das Funktionspostfach des Sachbereiches 34: bpold.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de

PLANUNG KOMPAKT
STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 18. AUG. 2023

Bundespolizeidirektion
Bad Bramstedt

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt

POSTANSCHRIFT Raaberg 6
24576 Bad Bramstedt

TEL +49 (0) 4192 502-3401
FAX +49 (0) 4192 502-4444
BEARBEITET VON Frau Stuntebeck
E-MAIL bpold.badbramstedt@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Bad Bramstedt, 18. August 2023
AZ SB 34 – 14 00 04 – NST – B_P 54_8_Änderung

Stadt Neustadt in Holstein
Stadtbauamt
z.Hd. Frau Weise o.V.i.A.
Kirchhofsallee 2
23730 Neustadt/Holstein

nachrichtlich:
PLANUNG Kompakt STADT
z.Hd. Frau Teske o.V.i.A.
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Direktion Rostock – FM
Bei der Gasanstalt 2-4
23560 Lübeck

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Fachbereich 62 – Marinehäfen –
Betriebsstätte Kiel – Hopfenstraße 1 d
24114 Kiel

PLANUNG Kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 18. AUG. 2023

BETREFF **8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für das Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee – Am Holm/An der Wiek**

HIER **Beteiligung der Bundespolizei als betroffenem Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

BEZUG
1. Schreiben der PLANUNG Kompakt STADT zu o.a. Thematik vom 11. Juli 2023
2. Schriftverkehr mit der PLANUNG Kompakt STADT vom 14. Juli 2023 (Mein Antrag auf Terminverlängerung zur Stellungnahme vom 14. Juli 2023 sowie die Antwortschreiben der PLANUNG kompakt STADT vom 14. Juli 2023)
3. E-Mail der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 4. August 2023 (Antrag auf Terminverlängerung zum Stellungnahmeverfahren) sowie Ihre Rückäußerung vom 7. August 2023 (einschließlich Erläuterung der Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme bis zum 31. August 2023 sowie einer schriftlichen Stellungnahme zum 12. September 2023 gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)
4. Ihre e-mail vom 7. August 2023 (Vereinbarung/Einladung zum Gesprächstermin zur Erörterung und Abstimmung der geplanten Änderung des Bebauungsplans und der hierbei seitens der Träger der öffentlichen Belange vorzubringenden Einwendungen am 29.08.2023)

ANLAGE ./.

Sehr geehrte Frau Weise,
sehr geehrte Frau Teske,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich für die Möglichkeit der Beteiligung im o.a. Planungsverfahren auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB für die vorgesehene 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein und darf mich auf den in diesem Zusammenhang unter den Bezügen 1 – 4 aufgeführten bisherigen Schriftverkehr beziehen.

Einleitend gehe ich davon aus, dass die zunächst mit der PLANUNG kompakt STADT geführten Abstimmungen zu der durch mich beantragten Terminverlängerung für die Vorlage einer Stellungnahme nunmehr durch Ihre mit Bezug 3 übersandten Hinweise zur mündlichen Stellungnahme bis zum 31. August 2023 bzw. schriftlichen Stellungnahme bis zum 12. September 2023 aktualisiert wurden und verbindlich sind.

Zur vorsorglichen Fristenwahrung zeige ich hiermit jedoch bereits jetzt formell an, dass seitens der Bundespolizei Anmerkungen, Hinweise und Einwendungen zu der beabsichtigten 8. Änderung des im Betreff aufgeführten Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein in das Planungsverfahren eingebracht werden müssen.

Nach erster Bewertung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen ist eine Beeinflussung bzw. Einschränkung der aktuellen und künftig zwingend erforderlichen Nutzung der Liegenschaft Wieksbergstraße 54/0 (einschließlich der dazugehörigen Hafenanlage mit Wasserflächen) durch die Bundespolizei und mitnutzende Partner wie beispielsweise die Bundeswehr nicht auszuschließen.
Daher danke ich ausdrücklich für die durch Sie eingeräumte Möglichkeit, die Anmerkungen, Hinweise und Einwendungen der Bundespolizei im Hinblick auf die Auswirkungen der beabsichtigten 8. Änderung zum B-Plan-Verfahren anlässlich der durch Sie für den 29. August 2023, 9.00 Uhr, zu erläutern und darzulegen.

Für weitere Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen Frau Stuntebeck unter den o.a. Kontaktdaten sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schuster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Robert-Schade-Straße 24 | 23701 Eutin

PLANUNG kompakt *STADT*
Röntgenstraße 1
23701 Eutin



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: **UV 123643/2023/**
Meine Nachricht vom: /

Peter Hundrieser
Peter.Hundrieser@llnl.landsh.de
Telefon: 04521-792931
Telefax: 0431-988/6458931

28.07.2023

EINGANG 07. JULI 2023 GT

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee – Am Holm/An der Wiek –

Sehr geehrte Frau Teske,

die Planungen der Stadt Neustadt sehen vor, hier ein innerstädtisches Quartier vorzubereiten mit einer Nutzungsmischung aus Wohnen, sozialen Einrichtungen, kulturellen Einrichtungen und gewerblicher Nutzung.
Die ehemalige Planung eines neuen Standorts für ein Hotel wird aufgegeben bzw. in der ursprünglichen Form nicht mehr beibehalten.

Auf Seite 8 des Erläuterungsberichtes wird unter dem Punkt 1.2.2 „Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen“ ausgeführt, dass auf dem überplanten Gelände ehemals auf einer Teilfläche im nordwestlichen Bereich eine 2780 m² große Erstaufforstung vorhanden war (Gemeinde Neustadt, Gemarkung Neustadt, Flur 12, Flurstück 102/2).

Die Kultur ist aus standörtlichen Gründen eingegangen, ein Waldbestand konnte sich nicht etablieren, die widrigen Standortverhältnisse, insbesondere der stark verdichtete Boden, hatten dazu geführt, dass kaum Bäume angewachsen waren.

Trotz dieses „natürlichen“ Verlustes dieser Erstaufforstung war die betroffene Teilfläche zeitweise mit Wald bestockt und unterliegt bzw. unterlag damit den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes, welches für solche Fälle die Wiederholung der Aufforstung vorsieht oder die Umwandlung, die dann mit einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle verbunden ist.

Der Standort für die Neuanpflanzung auf dem Flurstück 102/2 wurde daraufhin - unter dem Eindruck des Totalverlustes - aufgegeben, stattdessen wurde eine ersatzweise Erstaufforstung auf einem Teilstück des Flurstücks 154/2 der Flur 12 in der Gemarkung Neustadt vorgenommen.

Eigentümer dieser Fläche ist nach Unterlagen der Forstbehörde die Ancora Marina GmbH & Co,KG.

Die Flächengröße dieser Aufforstungsfläche beträgt nach Luftbild ca. 0,3 ha.

Die Genehmigung dieser Erstaufforstung gem. § 10 Landeswaldgesetz wurde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde am 15. März 2018 durch die Forstbehörde erteilt.
Die ersatzweise Aufforstung wurde in die Tat umgesetzt und nach den fachlichen Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen und den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechenden Forstwirtschaft vollzogen.

Diese Fläche wurde von mir am 26. Juli 2023 in Augenschein genommen.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass sich die Kultur überwiegend gut entwickelt hat und diese neue Anpflanzung die Definition einer Waldfläche gem. § 2 Landeswaldgesetz erfüllt. Diese Kultur kann aus waldbaulicher Sicht als gesichert angesehen werden, mit Ausfällen z.B. durch Wassermangel infolge von Trockenheit oder Schädlingsbefall ist nicht mehr zu rechnen.

In dem oben erwähnten Genehmigungsbescheid zur Erstaufforstung (Aktenzeichen **7411.5 OH 1/18)** ist geregelt worden, dass diese Erstaufforstungsfläche als Ersatzaufforstung nach § 9, Absatz 7 Landeswaldgesetz für eine künftige Waldumwandlung angerechnet werden kann, wenn die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung durch die Forstbehörde festgestellt wird.

Diese Feststellung wurde am 26. Juli 2023 getroffen, d.h. die neue Aufforstung auf dem Flurstück 154/2 ist als Ersatz für den Fortfall der ehemaligen Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 102/2 anzuerkennen.

Bereits am 22. Mai 2017 wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ein Antrag des Planungsbüros *PLANUNG kompakt STADT* auf Inaussichtstellung der Genehmigung einer Waldumwandlung gestellt.

Die Forstbehörde hat mit dem Schreiben vom 7. August 2017 diese beantragte Inaussichtstellung einer Waldumwandlungsgenehmigung erteilt, die Untere Naturschutzbehörde war am Verfahren beteiligt und hatte seinerzeit ihr Einvernehmen erteilt.

Da das nach der Gesetzgebung notwendige Einvernehmen der Naturschutzbehörde für die Waldumwandlung vorliegt und die Eignung bzw. Anrechenbarkeit der neuen Aufforstung durch die Forstbehörde am 26. Juli 2023 festgestellt wurde und sich darüber hinaus nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen keinen neuen Beurteilungsgesichtspunkte ergeben, wird angeregt, dass der Investor einen Antrag auf Waldumwandlung stellt, damit diese Genehmigung im Nachgang ausgestellt werden kann. Dieses dient der Rechtssicherheit und ist m.E. für die spätere Wirksamkeit der vorgelegen 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Hundrieser

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 24. JULI 2023

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3805S-213.02/303/OSLM/106/B-Plan-Nr.54, 8.Änderung Stadt Neustadt - 07/23

Datum
18.07.2023

Sebastian Lummer
Telefon +49 3831 249-330
Zentrale +49 3831 249-0
Telefax +49 3831 249-309
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek -
Stellungnahme

- Ihr Schreiben vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.54 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden in der Begründung unter Punkt 5.5 „Wasser- und Schifffahrtsamt“ berücksichtigt.

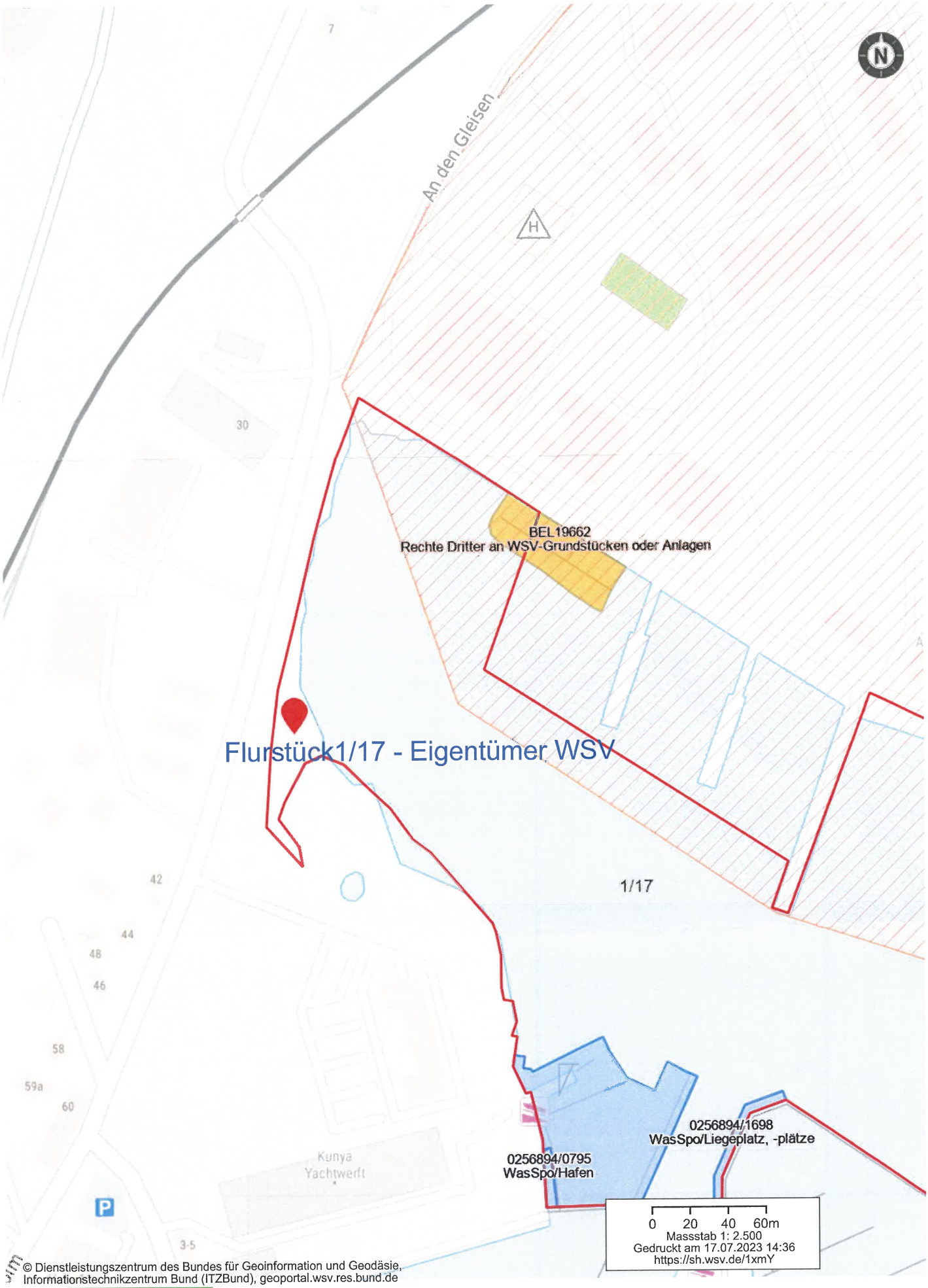
Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der B-Plan eine Teilfläche (Fläche zw. 157/34, 457 und 458) des Flurstückes 1/17 im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung überplant (siehe Anlage). Hierzu ist eine Liegenschaftsregelung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lummer

Anlage

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



© Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), geoportal.wsv.res.bund.de

GeoPortal.WSV

Gabriele Teske

Von: Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 13:36
An: Gabriele Teske
Betreff: 2023-B-172 AW: Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige
Anlagen: 2023-B-172.pdf

Sehr geehrte Frau Teske,

unsere Stellungnahme für das o.g. Projekt finden Sie im Anhang.
Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erfolgt der Versand nur per Mail.

Unsere Antwort gilt auch nicht unterschrieben als Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Silke Rehder

SH

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig - Holstein
Landeskriminalamt / Abt. 3, Dez. 33
Kampfmittelräumdienst
Lärchenweg 17, 24242 Felde
Tel.: 04340-4049 413
Fax: 04340-4049 414

Silke.Rehder@mzb.landsh.de

kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

PLANUNG KOMPAKT STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 11. JULI 2023

Von: Gerold, Nicole (Kampfmittelräumdienst) <Nicole.Gerold@mzb.landsh.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 12:49
An: Kampfmittelräumdienst (Kampfmittelräumdienst) <Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de>
Betreff: WG: Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige

Und hier Teil 2/2

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Gerold

SH

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig - Holstein
Landeskriminalamt / Abt.3 Dez. 33
Kampfmittelräumdienst
Lärchenweg 17, 24242 Felde
Tel.: 04340-4049 3
Fax: 04340-4049 414
Mail: nicole.gerold@mzb.landsh.de
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de (Dienststelle)

Bevor Sie diese e-Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies wirklich erforderlich ist!

Von: Gabriele Teske <g.teske@stadtplanung-kompakt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 11:14
An: AG-29@LNV-SH.de; bauleitplanung@amt-ostholstein-mitte.landsh.de; Planungskontrolle - Funktionspostfach (Archäologisches Landesamt Schleswig) <Planungskontrolle@alsh.landsh.de>; db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com; bund-sh@bund-sh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; bpold.badbramstedt@polizei.bund.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; Anett.Fabry@bundesimmobilien.de; PB24.TOEB@dwd.de; info@deutschepost.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; rathjen@stadtkirche-neustadt.de; Wehrfuehrung@FF61.de; a.wengelewski@ff61.de; FA25 Poststelle (Finanzamt Ostholstein) <fa25poststelle@fa-ostholstein.landsh.de>; bauleitplanung@gmsh.de; nlevetzow@stadt-neustadt.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; kathneustadt@web.de; aadler@neustadt-jugend.de; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege) <Denkmalamt@ld.landsh.de>; Poststelle, Lübeck (LfU) <Luebeck.Poststelle@lfu.landsh.de>; Poststelle, Flintbek (LfU) <Poststelle.Flintbek@lfu.landsh.de>; Hundrieser, Peter (LLnL) <Peter.Hundrieser@llnl.landsh.de>; Schubert, Madlen (LBV.SH) <Madlen.Schubert@lbv-sh.landsh.de>; Poststelle-HL (LBV.SH) <Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de>; Husum, Poststelle (LKN.SH) <Poststelle.Husum@lkn.landsh.de>; lksh@lksh.de; Kampfmittelraeum-dienst@mzb.landsh.de; Gerold, Nicole (Kampfmittelräumdienst) <Nicole.Gerold@mzb.landsh.de>; Info@NABU-SH.de; leitungsauskunft@sh-netz.com; manuel.lassnig@sh-netz.com; seniorenbeirat@stadt-neustadt.de; info@swnh.de; Carsten.Ueberall@corpussireo.com; info@jordsand.de; b.langmaack@mittelstandsvertrieb.de; poststelle.hza-kiel@zoll.bund.de; VL-Zweckverband Ostholstein: TOEB-VERFAHREN <zvo-toeb-verfahren@ZVO.com>; ZVO (Zweckverband Ostholstein) <ZVO@ZVO.com>; mail@wbv-neustadt.de; Wsa-ostsee@wsv.bund.de
Cc: Westphal, Petra <pwestphal@stadt-neustadt.de>
Betreff: [EXTERN] Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung der Stadt Neustadt in Holstein zwecks Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß,

Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

PLANUNG kompakt *STADT*
Röntgenstraße 1
23701 Eutin
Tel.: 04521/83 03 991
Fax: 04521/83 03 993
E-Mail: g.teske@stadtplanung-kompakt.de
www.stadtplanung-kompakt.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel
g.teske@stadtplanung-kompakt.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.07.2023
Mein Zeichen: **2023-B-172**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

11.07.2023

B-Plan 54, 8. Änderung, Neustadt in Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Neustadt in Holstein liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 11. JULI 2023

Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde | Telefon (Geschäftsstelle) +494340 4049-3 | Telefax +494340 4049-414 |
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

stadt@planung-kompakt.de

Von:	Matthias Wels <Matthias.Wels@deutschebahn.com>
Gesendet:	Donnerstag, 27. Juli 2023 08:02
An:	stadt@planung-kompakt.de
Betreff:	Stellungnahme DB AG zu: Bauleitplanung der Stadt Neustadt in Holstein
Anlagen:	TÖB-SH-23-162152.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.a. Verfahren zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Matthias Wels
Baurecht II, CR.R O42

Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg
Tel. +49 40 3918 3540, Fax 069 265 36695
MS Teams: Chat | Call

Pflichtangaben anzeigen

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz

PLANUNG KOMPAKT
STADT
Röntgenstraße 1 - 237[illegible] Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 99[illegible]
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt[illegible]

EINGANG 27. JULI 2023

ST

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

Herr Matthias Wels
matthias.wels@deutschebahn.com
Telefon: +49 40 3918 3540

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

EINGANG 27. JULI 2023 GT

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-162152
Ihr Zeichen:

26.07.2023

Strecke 1100 Lübeck - Puttgarden, km 29,1-29,6 (rechts d. Bahn)

Stadt Neustadt in Holstein;
8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54; gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Neustadt in Holstein bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Stellungnahme des technischen Teams PFA 2 der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) bezüglich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein:
Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein befindet sich im Bereich des geplanten Ausbaus und der Elektrifizierung der Strecke 1100 im Abzweig. Laut aktuellem Lärmschutzkonzept für den Planfeststellungsabschnitt 2 (Stand 21. Juli 2023) ist für den Bereich der Bebauungsplanänderung kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Bei der Ermittlung des Schallschutzkonzeptes wurden die Neubaugebiete aus der 8. Änderung des Bebauungsplans 54 nicht berücksichtigt, da kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und der Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt werden muss. Die Planung im PFA 2 wird mit den rechtsgültigen Parametern fortgesetzt.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. Björn Claaßen
Digital unterschrieben von Björn Claaßen
Datum: 2023.07.26 14:05:42 +02'00'

i.A. Matthias Wels
Digital unterschrieben von Matthias Wels
Datum: 2023.07.26 13:53:29 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

PLANUNG kompakt STADT

Von: Malek, Sabrina <Sabrina.Malek@bundesimmobilien.de>
Gesendet: Freitag, 4. August 2023 07:55
An: 'stadt@planung-kompakt.de'
Cc: Strelow, Dirk; Lieseberg, Stefanie; Kruse-Wegner, Sou-Sou; Glöckner, Grit; bpold.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de
Betreff: 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Teske,

dankend haben wir Ihr Schreiben vom 11.07.2023 zum Beteiligungsverfahren zwecks Änderung des Bebauungsplans in dem Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek erhalten.

Als Eigentümervertreterin haben wir uns mit unseren Nutzern des benachbarten Grundstücks (Bundespolizei und Bundesmarine) beraten und würden es aufgrund der eigenen bereits bestehenden Hafenausbaupläne begrüßen, einen gemeinsamen Termin anzustreben, um die Planungsinhalte zusammen zu erörtern. Derzeit befinden sich jedoch beinahe alle zu beteiligenden Verantwortlichen im Urlaub (z.T. noch bis Ende des Monats) und bitte daher um Fristverlängerung für die erforderliche Stellungnahme.

Wir wären Ihnen demzufolge dankbar, wenn Sie uns zwei bis drei Terminvorschläge für ein gemeinsames Gespräch unterbreiten könnten, welche wir dann mit unseren Nutzern und ggf. der Bauverwaltung abstimmen würden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
Sabrina Malek

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Direktion Rostock - Sparte Facility Management
Bei der Gasanstalt 2-4, 23560 Lübeck
Tel.: +49 (0) 451 613216-114
Mobil: +49 (0) 173 5677 379
Fax.: +49 (0) 451 613216-100
E-Mail: Sabrina.Malek@bundesimmobilien.de

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 04. JULI 2023

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter:
www.bundesimmobilien.de/datenschutz.

Zweckverband Ostholstein · Wagrienring 3-13 · 23730 Sierksdorf

Planung kompakt Stadt
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Telefon 04561 399-491
Telefax 04561 399-626

Torsten Peters
t.peters@zvo.com

EINGANG 07. JULI 2023 GTT

Stadt Neustadt, B Plan Nr. 54, 8. Änderung:
Stellungnahme Zweckverband Ostholstein

Sierksdorf, den 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen.

Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.

Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.

Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“.

Vorstehendes trifft auf die nördliche Stichstraße zu.

Wenn das Areal ein privates Gebiet bleibt, benötigen wir eine Haftungsfreistellung für die Befahrung. Ansprechpartner hierfür ist Herr Kantel 04561 399 326

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

T. Peters

stadt@planung-kompakt.de

Von: IHKLUB Bauleitplanung <bauleitplanung@luebeck.ihk.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2023 15:19
An: stadt@planung-kompakt.de
Betreff: AW: Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige

Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung der Stadt Neustadt in Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
Hiermit möchten wir der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorgehen des Planvorhabens gerne nachkommen.

Insbesondere bei Teilstücken MU-3 sowie MU-4 weist die Verflechtung von Gewerbe und Wohnen durch die Lage in unmittelbarer Nähe zu einem aktiven Gewerbegebiet im direkten Hafenumfeld / Yachthafen ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial auf.
Die heranrückende Wohnbebauung kommt mit einer nicht unerheblichen Schutzwürdigkeit einher, die auch bei Umsetzung der vorgegeben Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Immissionsschutzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, ein verbleibendes Risiko des aus einem Interessengegensatz resultierenden Konfliktes der verschiedenen Nutzungsarten im und um das Plangebiet birgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange der ortsansässigen Betriebe unmittelbar angrenzend zum Plangebiet in ausreichender Weise anzuerkennen und zu würdigen sind.

Zudem können wir der Argumentation, dass im MU-4-Gebiet Nebenwohnungen vertretbar sind, da sie nicht in erster Lage liegen und daher nicht zwingend zu einer Verdrängung aller anderen Nutzungen führen, nicht vollends zustimmen.
U.E. führen Zweitwohnungen zu einer Nichtnutzung von wertvollem Bauland in mehr als der Hälfte eines Jahres und ziehen somit in der Tat eine Verdrängung aller anderen – ganzjährlich, aktiven – Nutzungen nach sich.

Einer solchen Entwicklung sollte, im Sinne einer qualitativen Quartiersentwicklung, durch konkrete Festsetzung, die den Ausschluss von Nutzung als Zweitwohnung auch innerhalb des Plangebiets MU-4 vorsieht, aktiv entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

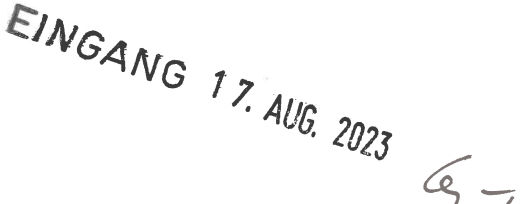
Franziska Okunneck
Referentin | Standortpolitik

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Tel.: 0451 6006-292
E-Mail: franziska.okunneck@luebeck.ihk.de
www.ihk.de/schleswig-holstein

IHKLUB Bauleitplanung



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de



stadt@planung-kompakt.de

Von: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 12:31
An: stadt@planung-kompakt.de
Betreff: AW: Telekom 7230913 001 Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige
Anlagen: 7230913 001.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Telekom.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Reichert

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Dipl.-Ing. Klaus Reichert
B1
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck
+49 451 488 1053 (Tel.)
E-Mail: kreichert@telekom.de
www.telekom.com

PLANUNG Kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 24. JULI 2023

MOIN! TECHNIK NORD

ERLEBEN, WAS VERBINDET

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: : www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Gabriele Teske <g.teske@stadtplanung-kompakt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 11:14
An: AG-29@LNV-SH.de; bauleitplanung@amt-ostholstein-mitte.landsh.de; Planungskontrolle@alsh.landsh.de; db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com; bund-sh@bund-sh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; bpold.badbramstedt@polizei.bund.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; Anett.Fabry@bundesimmobilien.de; PB24.TOEB@dwd.de; info@deutschepost.de; FMB T NL N PTI 11 Planungsanzeigen <T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de>; rathjen@stadtkirche-neustadt.de; Wehrfuehrung@FF61.de; a.wengelewski@ff61.de; poststelle@fa-ostholstein.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; nlevetzow@stadt-neustadt.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; kathneustadt@web.de; aadler@neustadt-jugend.de; denkmalamt@ld.landsh.de; luebeck.poststelle@llnl.landsh.de; poststelle-flintbek@lfu.landsh.de; peter.hundrieser@llnl.landsh.de; Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de; Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de; poststelle.husum@lkn.landsh.de; lksh@lksh.de; Kampfmittelraeum-dienst@mzb.landsh.de; Nicole.Gerold@mzb.landsh.de; Info@NABU-SH.de; leitungsauskunft@sh-netz.com; manuel.lassnig@sh-netz.com; seniorenbeirat@stadt-neustadt.de; info@swnh.de; Carsten.Ueberall@corpussireo.com; info@jordsand.de; b.langmaack@mittelstandsvertrieb.de; poststelle.hza-kiel@zoll.bund.de; Zvo-toeb-verfahren@zvo.com;

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 24. JULI 2023

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
24. Juli 2023 | Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230913 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Schleswig-Holstein Netz AG
Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1
23684 Pönitz

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Stephan Bock
DN-OZ

T 0 45 24-7 04-91 05
F 0 45 24-7 04-91 85

stephan.bock@sh-netz.com

Datum
10. August 2023

NAZ0931

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee -Am Holm/An der Wiek-

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Pönitz

i. A. R. Langfeldt

i. A. S. Bock

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 14. JULI 2023 ST

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Gabriele Teske

Von: Müller-Thöm, Stefanie <Stefanie.Mueller-Thoem@gmsh.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 11:11
An: Gabriele Teske
Betreff: Stadt Neustadt in Holstein; 8.Änderung Bebauungsplan Nr. 54
Anlagen: OH_Neustadt_8.Änd.B-Plan 54_SN_14.07.2023.pdf

Sehr geehrte Frau Teske,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein.

Für Rückfragen stehe ich ger4n zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.V. Stefanie Müller-Thöm

Org.Z. 2713.22a
Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurercht
Tel. 0431-599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

GM.SH
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)
Küterstraße 30, 24103 Kiel | gmsh.de | karriere.gmsh.de
Geschäftsführer: Frank Eisoldt
HRA 3948 KI, Registergericht Kiel

EINGANG 17. JULI 2023

Der Umwelt zuliebe:
Bitte drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es unbedingt nötig ist.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

PLANUNG kompat STADT
Rötgenstrasse 1

23701 Eutin

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
Org.-Z. 2713.22a
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 14.07.2023

Ihre Mail vom 11. Juli 2023 - Stadt Neustadt in Holstein –

Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.54

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

PLANUNG kompakt
STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 17. JULI 2023

Gabriele Teske

Von: Kerstin.Orlowski@alsh.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 19. Juli 2023 10:03
An: Gabriele Teske
Betreff: AW: Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige
Anlagen: 230717_Neustadt_Bplan54_Änd8.pdf

Sehr geehrte Frau Teske,

im Anhang finden sie unsere Stellungnahme zu der o.g. Planung.
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Orlowski

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Telefon: 04621-387-20
Mobil: 0151-18017061
Fax: 04621-387-55
Kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 19. JULI 2023

Von: Gabriele Teske <g.teske@stadtplanung-kompakt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 11:14
An: AG-29@LNV-SH.de; bauleitplanung@amt-ostholstein-mitte.landsh.de; Planungskontrolle - Funktionspostfach (Archäologisches Landesamt Schleswig) <Planungskontrolle@alsh.landsh.de>; db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com; bund-sh@bund-sh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; bpold.badbramstedt@polizei.bund.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; Anett.Fabry@bundesimmobilien.de; PB24.TOEB@dwd.de; info@deutschepost.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; rathjen@stadtkirche-neustadt.de; Wehrfuehrung@FF61.de; a.wengelewski@ff61.de; FA25 Poststelle (Finanzamt Ostholstein) <fa25poststelle@fa-ostholstein.landsh.de>; bauleitplanung@gmsh.de; nlevetzow@stadt-neustadt.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; kathneustadt@web.de; aadler@neustadt-jugend.de; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege) <Denkmalamt@ld.landsh.de>; Poststelle, Lübeck (LfU) <Luebeck.Poststelle@lfu.landsh.de>; Poststelle, Flintbek (LfU) <Poststelle.Flintbek@lfu.landsh.de>; Hundrieser, Peter (LLnL) <Peter.Hundrieser@llnl.landsh.de>; Schubert, Madlen (LBV.SH) <Madlen.Schubert@lbv-sh.landsh.de>; Poststelle-HL (LBV.SH) <Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de>; Husum, Poststelle (LKN.SH) <Poststelle.Husum@lkn.landsh.de>; lksh@lksh.de; Kampfmittelraeum-dienst@mzb.landsh.de; Gerold, Nicole (Kampfmittelräumdienst) <Nicole.Gerold@mzb.landsh.de>; Info@NABU-SH.de; leitungsauskunft@sh-netz.com; manuel.lassnig@sh-netz.com; seniorenbeirat@stadt-neustadt.de; info@swnh.de; Carsten.Ueberall@corpussireo.com; info@jordsand.de; b.langmaack@mittelstandsvertrieb.de; poststelle.hza-kiel@zoll.bund.de; VL-Zweckverband Ostholstein: TOEB-VERFAHREN <zvo-toeb-verfahren@ZVO.com>; ZVO (Zweckverband Ostholstein) <ZVO@ZVO.com>; mail@wbv-neustadt.de; Wsa-ostsee@wsv.bund.de
Cc: Westphal, Petra <pwestphal@stadt-neustadt.de>
Betreff: [EXTERN] Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung der Stadt Neustadt in Holstein zwecks Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß,

Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

PLANUNG kompakt *STADT*
Röntgenstraße 1
23701 Eutin
Tel.: 04521/83 03 991
Fax: 04521/83 03 993
E-Mail: g.teske@stadtplanung-kompakt.de
www.stadtplanung-kompakt.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PLANUNG kompakt STADT
z.Hd. Frau Gabriele Teske
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.07.2023/
Mein Zeichen: Neustadt-Bplan54-Änd8/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.07.2023

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek - Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Teske,

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 19. JULI 2023

Gabriele Teske

Von: Dietz, Lisa <LisaDietz@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 16:05
An: Gabriele Teske
Betreff: Stadt Neustadt in Holstein - Kreis Ostholstein, Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung - Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Planungsanzeige hier : Stellungnahme
Anlagen: 230814_I-1004-23-BBP Stellungnahme.pdf

Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Dietz

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. 0228-5504-4573
BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org

https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 14. JULI 2023 57

Von: Gabriele Teske <g.teske@stadtplanung-kompakt.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 11:14
An: AG-29@LNV-SH.de; bauleitplanung@amt-ostholstein-mitte.landsh.de; Planungskontrolle@alsh.landsh.de; db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com; bund-sh@bund-sh.de; 226.Postfach@BNetzA.de; bpold.badbramstedt@polizei.bund.de; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>; Anett.Fabry@bundesimmobilien.de; PB24.TOEB@dwd.de; info@deutschepost.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; rathjen@stadtkirche-neustadt.de; Wehrfuehrung@FF61.de; a.wengelewski@ff61.de; poststelle@fa-ostholstein.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; nlevetzow@stadt-neustadt.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; kathneustadt@web.de; aadler@neustadt-jugend.de; denkmalamt@ld.landsh.de; luebeck.poststelle@llnl.landsh.de; poststelle-flintbek@lfu.landsh.de;

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Nur per E-Mail: g.teske@stadtplanung-kompakt.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1004-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.08.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 54, 8. Änderung der Stadt Neustadt in Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.07.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage **und unter Beachtung des Punktes "4. Immissionsschutz" in der Planzeichnung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Am Holm/An der Wiek** werden Verteidigungs-belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 14. JULI 2023

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

PLANUNG kompakt
STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planung kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

EINGANG 14. JULI 2023 97

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-
229
E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
1. August 2023

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Neustadt in Holstein

AZ.

[X] B-Plan Nr. 54, 8. Änderung der Innenentwicklung

[] Satzung

[] F-Plan

Sehr geehrte Frau Teske,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

stadt@planung-kompakt.de

Von:	Neidels de Frank <Frank.Neidels-de@dwd.de>
Gesendet:	Mittwoch, 16. August 2023 13:15
An:	stadt@planung-kompakt.de
Betreff:	Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes
Anlagen:	Stellungnahme_DWD_BPL_54.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes zur 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek.

Mit freundlichen Grüßen
Frank de Neidels

Deutscher Wetterdienst (DWD)
Seewetteramt Hamburg
Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg

Telefon: (069) 8062 6373
E-Mail: Frank.Neidels-de@dwd.de
Homepage: www.dwd.de

Der DWD verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzinformation unter https://www.dwd.de/datenschutz

PLANUNG kompakt
STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 16. AUG. 2023

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstr. 1

23701 Eutin

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Frank de Neidels
Telefon:
+49698062-6373
E-Mail:
PB24.TOEB@DWD.DE

Geschäftszeichen:
PB24HA/07.59.04/158-2023
Fax:
+49698062-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 16. August 2023

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

F. de Neidels

Frank de Neidels
Verwaltungsbereich Nord

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

EINGANG 16. AUG. 2023